

Bericht über die Stadtratssitzung vom 03.05.2022

1. Ehrung von Stadtratsmitgliedern mit 20-jähriger Dienstzeit

Frau Stadträtin Petra Leitner und Herr Stadtrat Frank Weiher wurden für eine 20jährige Dienstzeit im Stadtrat geehrt. Erster Bürgermeister Lorenz Müller würdigte ihre Verdienste während dieser langjährigen ehrenamtlichen Tätigkeit.

2. Sanierung der Kläranlage Schwabmünchen; Sachstandsbericht

In der Stadtratssitzung vom 13.04.2021 wurde die Vorzugsvariante 2 durch das Büro Obermeyer vorgestellt. Diese sah vor, den bestehenden Sandfang zu sanieren und die Vorklärung, Belebung und Nachklärung neuzubauen.

Um festzustellen, welchen Sanierungsbedarf der Sandfang hat, wurde eine Betonuntersuchung an dem Bauwerk durchgeführt. Die Untersuchung hat ergeben, dass der Sandfang zwar saniert werden kann, dies aber weder wirtschaftlich noch bezogen auf die Lebensdauer sinnvoll ist.

Um eine bessere Einschätzung zu erhalten, welche Höhen für die Bauwerke sinnvoll sind, wurde ein erweitertes Baugrundgutachten in Abstimmung mit dem Büro Obermeyer sowie dem Tragwerksplanungsbüro Hartinger erstellt.

Auch in Bezug auf die Schlammmentwässerung wurden weitere Punkte abgeklärt. Es wurden Entwässerungsversuche mit einer Schneckenpresse sowie mit einer Zentrifuge durchgeführt. Nach Ausarbeitung der Berichte sowie der Handhabung der Systeme wird in Zukunft mittels einer Zentrifuge der Schlamm entwässert.

Vertreter des Büros Obermeyer erläuterten in der Sitzung die aktuelle Planung zur Sanierung der Kläranlage.

3. Kindertagesbetreuung; aktueller Sachstand

Erster Bürgermeister Müller informierte über die aktuelle Situation der Kindertagesbetreuung in Schwabmünchen. Aufgrund der sehr hohen Anmeldezahlen konnte für das nächste Betreuungsjahr leider vielen Kindern bisher noch kein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden. Die Stadt versucht mit Nachdruck, in Absprache mit den Trägern der Betreuungseinrichtungen weitere Plätze zu schaffen, um möglichst vielen Kindern noch einen Platz anbieten zu können.

Bezüglich der derzeit laufenden Baumaßnahmen berichtete Erster Bürgermeister Müller, dass die Erweiterung des Kindergartens Don Bosco Schwabegg zum September 2022 in Betrieb gehen kann. Der Kindergarten Sankt Anna an der Römerstraße ist voraussichtlich im Frühjahr 2023 bezugsfertig und kann dann ebenfalls in Betrieb gehen, sofern der Träger ausreichend Personal findet.

4. Flächendeckendes AED-Netz (Automatisierte Externe Defibrillatoren) für Schwabmünchen; Antrag der SPD-Stadtratsfraktion

Der Stadtrat der Stadt Schwabmünchen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.12.2021 einem Antrag der SPD-Stadtratsfraktion zugestimmt.

Daraufhin hat die Stadtverwaltung eine Internetrecherche durchgeführt und überprüft, ob bereits ein solches Netz besteht und ob dieses ggf. erweitert werden kann. Da es bisher kein einheitliches Verzeichnis gibt, wurden alle möglichen Betreiber eines öffentlich zugänglichen AED und die Schwabmünchner Hausärzte angeschrieben, um den Bestand und die Zugänglichkeit zu überprüfen. Von den 19 angeschriebenen Personen und Institutionen erhielt die Stadt 14 Rückmeldungen.

Die Befragung ergab (inklusive der städtischen AEDs) folgende öffentlich zugänglichen/demnächst öffentlich zugänglichen AEDs (24 Stunden am Tag verfügbar):

- Kirchweg 1, Feuerwehr Schwabegg
- Klimmach 42, Feuerwehr Klimmach
- Birkach 31a, Feuerwehr Birkach
- Mittelstetter Weg 2, Firma Osram
- Riedstraße 59, TSV Schwabmünchen
- Hiltenfinger Straße 10, SV Schwabegg
- Raiffeisenstraße 1, Raiffeisenbank
- Badstraße 21, Freibad Singoldwelle
- Breitweg 20, Stadthalle
- Schulweg 7a, Feuerwehr Mittelstetten

Zudem gibt es verschiedene nicht öffentlich zugängliche AEDs, u. a. in Arztpraxen.

Trotz eines Unterstützungsangebots der Stadt wollte keiner der Betreiber seinen bisher nicht öffentlich zugänglichen AED öffentlich zugänglich machen.

Das Förderprogramm des Freistaates Bayern hat die Stadt bereits vollkommen zur Beschaffung ihrer AEDs verbraucht. Dem gesamten Landkreis Augsburg stand hier auch lediglich ein Budget von ca. 6.100 € zur Verfügung.

Auf Vorschlag der Verwaltung beschloss der Stadtrat Folgendes:

1. Zusammenarbeit mit der Gesundheitsregion Plus des Landkreises Augsburg:

Die Einbindung einer digitalen Karte im Portal (<https://www.gesundheitsportal-landkreis-augsburg.de/>) der Gesundheitsregion Plus wäre nach der Fertigstellung der städtischen Karte möglich. Des Weiteren wurde angeregt, ein/e landkreisübergreifende/s Karte bzw. AED-Netz aufzubauen. Hier wird sich die Gesundheitsregion Plus noch mit der Stadt Schwabmünchen in Verbindung setzen.

2. Erweiterung des AED-Netzes an publikumsreichen Orten. Es soll durch die Verwaltung beispielsweise Kontakt zur Kirche und dem Verschönerungsverein (Luitpoldpark) aufgenommen werden. Des Weiteren könnten die AEDs des Rathauses und der Bücherei öffentlich zugänglich gemacht werden.

Die Karte mit den in Schwabmünchen öffentlich zugänglichen AEDs soll in den nächsten Tagen auf der Homepage der Stadt veröffentlicht werden.

5. Bestellung eines Notkommandanten für die Freiwillige Feuerwehr Birkach

Da der bisherige Notkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Birkach, Herr Josef Huber, am 03.05.2022 durch Erreichen der Altersgrenze kraft Gesetzes als Kommandant ausscheidet und noch keine Wahl eines neuen Kommandanten stattgefunden hat, muss die Stadt Schwabmünchen nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz für den Übergangszeitraum ein geeignetes Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Birkach zum Notkommandanten bestellen.

Der Stadtrat bestellte Herrn Gerhard Gattinger bis zum 31.07.2022 zum Notkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Birkach; dieser hat sich hierzu bereiterklärt.

6. Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Schwabmünchen (Kostensatzung)

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) hat bei seiner überörtlichen Prüfung eine Überarbeitung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Schwabmünchen angeregt. Die Satzung wurde deshalb verwaltungsintern überarbeitet und die Anmerkungen des BKPV eingepflegt.

Der Stadtrat erließ die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Schwabmünchen (Kostensatzung). Die Satzung finden Sie auf den weiteren Seiten.

7. Gemeinsames Kommunalunternehmen Verkehrsüberwachung Schwaben-Mitte; Beitritt weiterer Gemeinden

Der Verwaltungsrat des gemeinsamen Kommunalunternehmens Verkehrsüberwachung Schwaben-Mitte hat die Aufnahme der Gemeinde Lachen (Landkreis Unterallgäu) und der Stadt Lauingen (Donau) (Landkreis Dillingen an der Donau) beschlossen. Hierzu ist noch die zustimmende Beschlussfassung in den Gremien der Trägerkommunen erforderlich.

Der Stadtrat stimmte dem Beitritt der Gemeinde Lachen und der Stadt Lauingen (Donau) zum gemeinsamen Kommunalunternehmen Verkehrsüberwachung Schwaben-Mitte sowie der damit verbundenen Erhöhung des Stammkapitals auf 535.000 € (bisher 515.000 €) zu.



Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
der Stadt Schwabmünchen
- Kostensatzung -
Vom XX.XX.2022

Aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) geändert worden ist und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, erlässt die Stadt Schwabmünchen folgende Satzung:

§ 1

Die Stadt Schwabmünchen erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist.

(2) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

(3) Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

(1) Diese Satzung tritt am 01.06.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Schwabmünchen vom 07.11.2001 außer Kraft.

Schwabmünchen, XX.XX.2022
Stadt

Müller
Erster Bürgermeister

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- grup- pe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
0 00		Allgemeine Verwaltung Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01 - 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600
	001	Beglaubigungen: Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Stadt selbst hergestellt sind 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Stadt selbst hergestellt sind 3. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Stadt selbst hergestellt und bereits Archivgut sind 	0,75 je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 5 im Einzelfall 15 bis 30 Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung 	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AllMBI S. 571) 5 bis 75
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 je Akte oder Buch, mindestens 5 Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.
	004	Fristverlängerungen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen 	10-25% der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 5 bis 60

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
01	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10-50% der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mindestens 15.
	006	Niederschriften:	7,50 bis 75 für jede angefangene Stunde
	007	Anfertigungen von Kopien Besondere Amtshandlungen	0,50 je Seite, mindestens 5
		Sonstige Amtshandlungen	
	010	Unkostenbeitrag bei Verlust der Hundemarke	10 bis 20
02	020	Herausgabe von Daten aus dem Geodateninformationssystem	20 bis 200
		Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO)	10 bis 2.500, soweit nicht kostenfrei kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
03	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) 4.1 bei Geldansprüchen 4.2 sonst	12,50 bis 150 50 bis 2.500 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 Abgabenordnung (AO 1977) 50% der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 12,50 bis 200
		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	0,08 je Betrag, mindestens 10
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150

Tarif- grup- pe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahme- bewilligung	15 bis 1.250
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahme- bewilligung	15 bis 600
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV -) 1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15 bis 1.000
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	25
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	614	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1000
	615	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	616	Bestätigung der Stadt, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 20 Abs. 3 i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	617	Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 1 BayBO (Genehmigungsfreistellung)	25
	618	Übersendung eines Bebauungsplanes	10 bis 25

Tarif- grup- pe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
62		Zweckentfremdung von Wohnraum	
	620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	50 bis 2.500
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an städtischen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	30 bis 1.000
	631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschafts- förderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600

Tarif- grup- pe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
73		Besondere Amtshandlungen	
		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 bis 150
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1.250
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150